

FOLGE 5 SCHIEDSSPRUCH & VOLLSTRECKUNG

Nach den Hearings ist vor dem Schiedsspruch – in der fünften Folge des Spezials zum Schiedsverfahrensrecht geht es um Post Hearing Briefs, Kosten und die Entscheidung des Schiedsgerichts. Darüber sprechen wir mit [Anna Masser](#) und erstmals auch mit [Benjamin "Benji" Gottlieb](#). Benji ist Senior Associate bei Schellenberg Wittmer in Zürich. Benji berät und vertritt Mandanten in internationalen Schiedsverfahren und staatlichen Gerichtsverfahren in Handelssachen. Gemeinsam haben Anna und Benji drei Jahre das Team der Universität Zürich für den [Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot](#) gecoachet.

Während der Willem C. Vis Moot mit den Hearings endet, geht das reale Schiedsverfahren nun in eine entscheidende Phase: Die Parteien reichen "**Post Hearing Briefs**" und die eigenen **Kosten** des Verfahrens ein. Das Schiedsgericht entwirft den **Schiedsspruch**.

Im **Post Hearing Brief** fassen die Parteien die Erkenntnisse der mündlichen Verhandlung in ihrem Sinne zusammen, spiegelbildlich zum "opening statement". [Dem Schiedsgericht wird noch einmal anhand der Anträge, Anspruchsgrundlagen und -voraussetzungen eine Entscheidung im Interesse der eigenen Partei "vorgezeichnet"](#). Mitunter nutzen die Parteien dafür statt des Post Hearing Briefs auch ein mündliches "closing statement". Während im Hearing durchaus wichtige Erkenntnisse gewonnen werden können, sind Post Hearing Briefs damit regelmäßig der letzte Eindruck, den die Parteien beim Schiedsgericht hinterlassen.

Zuletzt machen die Parteien die eigenen **Kosten des Verfahrens** geltend. In den "cost submissions" werden u.a. die Kosten für die Parteivertretung, Experten, oder auch die Kosten geltend gemacht, die Mandanten während des Streits "in house" entstanden sind. [Die Ersatzfähigkeit solcher in house-Kosten ist umstritten](#). Eine Parteivereinbarung, die auch konkludent getroffen werden kann – etwa indem beide Parteien Ersatz solcher Kosten beantragen – schafft hier Klarheit. Andernfalls überlassen institutionelle Schiedsordnungen die Entscheidung dem **Ermessen des Schiedsgerichts**, so etwa in Art. 33.3 der [Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. \(DIS\)](#).

Dabei gibt es in Schiedsverfahren **keine Begrenzung ersatzfähiger Kosten** auf die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Nach Art. 32 (iii) der DIS Schiedsordnung umfassen die ersatzfähigen Kosten vielmehr die "*im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren anfallenden angemessenen Aufwendungen und Auslagen*". Das Schiedsgericht prüft die Kosten etwa auf massive, nicht hinreichend begründete Unterschiede. Vor der Entscheidung gibt das Schiedsgericht den Parteien besser Gelegenheit zur Stellungnahme: [Das schweizerische Bundesgericht hob 2017 den Kostenbeschluss eines Schiedsgerichts auf](#); das Schiedsgericht habe die Schiedsklägerin vor der Entscheidung über die Kosten keine Gelegenheit gegeben, zu den von der Beklagten geltend gemachten Kosten inhaltlich Stellung zu nehmen – [eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör](#).

Sind Post Hearing Brief und Stellungnahmen zu Kosten eingereicht, entwerfen die Schiedsrichter den **Schiedsspruch**. Der erste Entwurf stammt zumeist vom Vorsitzenden, die parteibenannten Schiedsrichter kommentieren kritisch. Eine bereits gut dokumentierte Prozesshistorie erleichtert die Arbeit. Teile der Entscheidung vorzuschreiben ist hingegen heikel – das Schiedsgericht hat der Entscheidung bis zuletzt unvoreingenommen gegenüberzustehen; die Parteien haben einen Anspruch, auch mit ihren letzten Ausführungen gehört zu werden.

Die Schiedsrichter werden von den Parteien für die "Denkarbeit" und Verfahrensführung benannt. Gerade in größeren Verfahren sind Schiedsrichter aber nicht effizient eingesetzt, wenn sie jede einzelne Aufgabe selbst übernehmen. Daher werden Schiedsgerichte in größeren Verfahren von einem **Sekretär**

unterstützt, etwa bei der Aufbereitung umfangreicher Akten und administrativen Aufgaben. Die Tätigkeit als Sekretär bietet erste spannende Einblicke in die Perspektive des Schiedsgerichts. Über die [Rolle des Sekretärs](#) haben wir bereits in [Folge 3](#) gesprochen.

Die Begründung des Schiedsspruchs ist wiederum Sache des Schiedsgerichts. Eine hinreichende Begründung hilft insbesondere der unterliegenden Partei, den Ausgang des Verfahrens nachzuvollziehen. Das geht umso besser, wenn das Schiedsgericht vorher **die Beweislast und das Beweismaß** bestimmt hat (englisch: burden bzw. standard of proof). Unter [der Schiedsordnung der Swiss Arbitration Association](#) hat das Schiedsgericht nach Art. 26 (1) etwa neben Zulässigkeit, Relevanz, Entscheidungserheblichkeit und Gewicht von Beweisen auch die Beweislast zu bestimmen.

Sind die Schiedsrichter mit dem Entwurf des Schiedsspruches zufrieden, wird der Schiedsspruch an die Schiedsinstitution übermittelt. Dafür hat das Schiedsgericht nicht unbegrenzt Zeit: In den ["ICC Practice Notes"](#) stellt die ICC zum Beispiel die regelmäßige Gebühr nur dann in Aussicht, wenn Schiedsgerichte den Schiedsspruch innerhalb von zwei bzw. drei Monaten nach dem letzten Hearing oder dem letzten Schriftsatz fertigstellen.

Die Schiedsinstitutionen prüfen den Inhalt des Schiedsspruches. Der Prüfungsmaßstab reicht von "soft touch" bis zu intensiver Prüfung. Die [International Chamber of Commerce \(ICC\)](#) lässt den Schiedsspruch etwa durch den eigenen "Court" intensiv auf Fehler in der Form oder Verstöße gegen zwingendes Recht am Sitz des Schiedsgerichts prüfen. Nach [Art. 34 der Schiedsordnung der ICC](#) kann der ICC Court dem Schiedsgericht gegebenenfalls Änderungsvorschläge machen. Auch die DIS prüft den Schiedsspruch nach [Art. 39.3 der DIS Schiedsordnung](#). So stellen Schiedsinstitutionen sicher, dass Schiedssprüche vollstreckbar sind.

Ist der Schiedsspruch vollständig und geprüft, übermittelt die Schiedsinstitution den Schiedsspruch an die Parteien. Bisweilen wird der Schiedsspruch danach auch veröffentlicht. [Die Diskussion um Transparenz ist ein "evergreen" der grundsätzlich vertraulichen Schiedsgerichtsbarkeit](#). Sind die Informationen zu den Parteien einmal geschwärzt, können veröffentlichte Schiedssprüche zur Entscheidungsharmonie, zur Beurteilung der Arbeit der Schiedsrichter, und zum Vertrauen in Schiedsverfahren beitragen. Nach der ["Note to Parties and Arbitral Tribunals"](#) veröffentlicht die ICC daher Schiedssprüche in Verfahren unter der eigenen Schiedsordnung, vorbehaltlich des Widerspruchs einer der Parteien.

Alle Folgen des Schiedsrecht-Spezials findet Ihr [hier](#) und auf [LTO-Karriere.de](#)

